

03.07.2019

Kleine Anfrage 2705

des Abgeordneten Sven W. Tritschler AfD

„Das Erste“ twittert: Ist die Neutralitätspflicht im Rundfunkstaatsvertrag nur Makulatur?

Nach § 11 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der Erfüllung ihres Auftrags „die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen.“

Am 1. Juli 2019 wurde auf dem offiziellen Twitteraccount des Ersten Deutschen Fernsehens (@daserste)¹ folgender Tweet mehrfach veröffentlicht:

„Die Redaktionen der Talksendungen bemühen sich insbesondere, AfD-Vertreterinnen kein Forum für ihre Zwecke zu bieten. Je nach Thema ist es aber von Fall zu Fall nötig, AfD-PolitikerInnen selbst zu Wort kommen zu lassen.“²

Damit gibt es nun von offizieller Seite eine Bestätigung, dass Vertreter der größten Oppositionspartei im deutschen Bundestag gezielt und vorsätzlich nicht zu ARD-Talkshows eingeladen werden. Eine solche Praxis scheint die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags zu verletzen.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Inwiefern sieht die Landesregierung in einer solchen Praxis einen Verstoß gegen die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags oder andere rechtliche Bestimmungen?
2. Wie plant die Landesregierung gegen solche Verstöße vorzugehen?
3. Welche Möglichkeiten haben Betroffene gegen eine solche Benachteiligung vorzugehen?
4. Welche Schritte plant die Landesregierung zu unternehmen, um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk neutraler, objektiver und/oder unabhängiger zu gestalten?

Sven W. Tritschler

¹ <https://twitter.com/DasErste>

² <https://twitter.com/DasErste/status/1145656954079076352>; „Gender“-Schreibweise wie im Original.

Datum des Originals: 01.07.2019/Ausgegeben: 04.07.2019